

### Gute Rückkehrpolitik braucht gute Rückkehrberatung: Empfehlungen zu ihrer Gestaltung

Feneberg, Valentin; Olivier-Mensah, Claudia

Veröffentlichungsversion / Published Version

Stellungnahme / comment

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Feneberg, V., & Olivier-Mensah, C. (2018). *Gute Rückkehrpolitik braucht gute Rückkehrberatung: Empfehlungen zu ihrer Gestaltung*. (BICC Policy Brief, 7/2018). Bonn: Bonn International Center for Conversion (BICC). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-62353-8>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/deed.de>

#### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0>

# Gute Rückkehrpolitik braucht gute Rückkehrberatung

## Empfehlungen zu ihrer Gestaltung

Valentin Feneberg \ HU Berlin

Claudia Olivier-Mensah \ JGU Mainz, ISS Frankfurt

---

### Politikempfehlungen

#### \ Recht auf Rückkehrberatung etablieren

Die freiwillige Ausreise wird im Aufenthaltsrecht lediglich im Rahmen der Abschiebung thematisiert. Bund und Länder sollten auf eine gesetzliche Regelung hinwirken, wie der Prozess der freiwilligen Rückkehr generell zu gestalten ist. Darin sollte auch das Recht auf Rückkehrberatung verankert werden.

#### \ Information und Beratung zum richtigen Zeitpunkt anbieten

Eine Erstinformation über Rückkehrförmöglichkeiten für Asylbewerberinnen und -bewerber muss institutionell getrennt von den Stellen stattfinden, die über das Schutzgesuch entscheiden. Eine intensive Rückkehrberatung sollte erst nach Ablehnung des Asylentscheids stattfinden.

#### \ Rückkehrberatung durch Träger der freien Wohlfahrtspflege durchführen

Die Unabhängigkeit der Sozialen Arbeit von parteipolitischen Beschlussfassungen und ordnungspolitischen Vorgaben ermöglicht eine Rückkehrberatung auf Basis des Flüchtlings- und Migrationsschutzes. Eine solche ergebnisoffene Perspektivberatung nimmt auch Bleibeoptionen realistisch in den Blick. Die verantwortlichen Ministerien auf Landesebene sollten deshalb darauf hinwirken, dass die Beratung durch Träger der freien Wohlfahrtspflege und nicht von Ausländerbehörden durchgeführt wird.

#### \ Rückkehr als Prozess transnational begleiten

Der Rückkehrprozess bedarf transnationaler Unterstützungsketten zwischen Aufenthalts- und Herkunftsländern ebenso wie einer intensiven Nachbetreuung. Notwendig sind multidimensionale Maßnahmen, etwa im Bereich Bildung- und Ausbildung oder des Arbeitsmarktes, die über eine erste Ankunftsphase hinausgehen und Zukunftsperspektiven im Herkunftsland eröffnen. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) sollte die Entwicklungszusammenarbeit dahingehend weiter ausbauen.

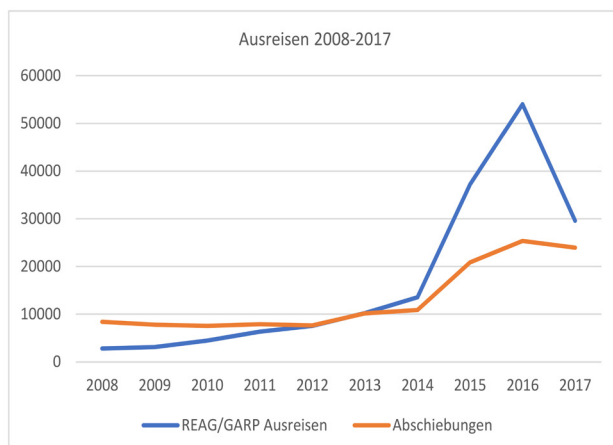
#### \ Rückkehr nicht als Endstation begreifen, sondern zirkuläre Mobilitätsprozesse ermöglichen

Eine bedarfsgerechte Rückkehrberatung sollte sich am individuellen Zukunftswunsch der Akteure orientieren. Die Programme des Bundesinnenministeriums (BMI) und des BMZ sollten Rückkehr nicht als Ende des Migrationsprozesses konzipieren. Im Gegenteil: Eine Rückkehr könnte für die Betroffenen wesentlich attraktiver werden, wenn ihnen eine erneute Migration und zirkuläre Mobilitätsprozesse offen stünden.

# Gute Rückkehrpolitik braucht gute Rückkehrberatung

## Einleitung

Die sogenannte freiwillige Rückkehr hat im Aufenthaltsrecht Vorrang vor der Abschiebung. Innenpolitisches Ziel ist die Erhöhung der Ausreisepflichtigen; die maßgebliche Zielgruppe der Rückkehrprogramme sind dementsprechend Ausreisepflichtige, Geduldete und Menschen, die noch im Asylverfahren sind: Etwa 99 Prozent der Förderungen durch das weitreichendste deutsche Rückkehrprogramm RE-AG/GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme) sind diesen aufenthaltsrechtlichen Gruppen zuzuordnen (vgl. Hoffmeyer-Zlotnik, 2017, S. 21). Die so verstandene „freiwillige“ Rückkehr ist in zahlreichen Fällen also vor allem die Alternative zu einer zwangsweisen Rückführung. Deutschland setzt in diesem Rahmen auf Anreize durch die finanzielle Förderung der „freiwilligen“ Ausreisen, deren Zahl in den vergangenen Jahren stark zugenommen hat und seit 2014 die Zahl der Abschiebungen übersteigt.



Seit Ende der 1990er Jahre hat sich eine komplexe, bundeslandspezifische Rückkehrberatungslandschaft entwickelt. Auf der einen Seite engagiert sich die freie Wohlfahrtspflege in diesem Bereich, was in zahlreichen Bundesländern zu einer professionellen nicht-staatlichen Beratungsstruktur geführt hat. Die nicht-staatlichen Einrichtungen sind dabei mit dem Dilemma konfrontiert, zwar die von ihnen meist kritisch beurteilte staatliche Rückkehrpolitik als

operationelle Akteure mitzutragen, gleichzeitig aber dem Anspruch verpflichtet zu sein, Geflüchtete in aufenthaltsrechtlich ausgewogenen Situationen zu unterstützen und angeordnete Ausreisen humaner zu gestalten.

Auf der anderen Seite übernehmen – trotz des politischen Bekenntnisses zur Beratung durch freie Träger – immer stärker Ausländerbehörden Aufgaben der Rückkehrberatung. In der konkreten Umsetzung der Politik der geförderten Rückkehr führt diese Konstellation zu Spannungen zwischen den ordnungspolitischen Zielen der staatlichen Verwaltung und den sozialpolitischen Zielen der freien Träger.

Der vorliegende BICC *Policy Brief* kritisiert die zunehmend restriktive deutsche Rückkehrpolitik. Um jedoch auszuloten, wie unter den gegebenen Bedingungen sukzessive Verbesserungen für die von Rückkehrmaßnahmen betroffenen Menschen erreicht werden können, setzt sich das Politikpapier mit den existierenden institutionellen Regelungen auseinander. Die daraus folgenden Handlungsempfehlungen zielen auf strukturelle Verbesserung der Rückkehrberatung in Deutschland ab. Zielgruppen der Empfehlungen sind die mit der Konzeption der Rückkehrpolitik betrauten staatlichen Institutionen (Bundesinnenministerium, BMZ sowie Landesinnen- und -sozialministerien) und die von ihnen beauftragten operativen Akteure, insbesondere das BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge), die GIZ (Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit) und die IOM (Internationale Organization für Migration). Auch den deutschen Rückkehrberatungsstellen in freier Trägerschaft können sie eine Diskussionsgrundlage bieten.

Die Empfehlungen basieren zum einen auf 42 leitfadengestützten Experteninterviews mit relevanten Akteurinnen und Akteuren, die die Politik der geförderten Rückkehr konzipieren und umsetzen. Zum anderen floss die Auswertung von Dokumenten und Leitfäden der Rückkehrberatung auf Bundes- und Länderebene mit ein.

## Die freiwillige Rückkehr ist gesetzlich unzureichend geregelt

Die „freiwillige Rückkehr“ wird im Aufenthaltsgesetz lediglich als Teil der Rechtsnorm zur Abschiebung erwähnt (§ 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Eine gesetzliche Festlegung des Prozesses der Rückkehrberatung existiert nicht. Auch die Aufforderung, im Rahmen von Asylbewerberleistungen auf Rückführungsprogramme „hinzuweisen“ und auf deren Inanspruchnahme „hinzuwirken“ (§ 11 Abs. 1 AsylbLG), schafft kaum Klarheit. Ein Recht auf Rückkehrberatung findet sich lediglich im Rückkehrhilfegesetz von 1983 (§ 7 RückHG), das aber für eine andere Zielgruppe konzipiert wurde und darüber hinaus weitgehend unbekannt ist.

### Handlungsempfehlung: Recht auf Rückkehrberatung etablieren

Um dem Vorrang der sogenannten freiwilligen Rückkehr vor der Abschiebung gerecht zu werden, sollte das Aufenthaltsrecht diese expliziter regeln. Parallel zur europarechtlich maßgeblichen „Rückkehrrichtlinie über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger“ (RL 2008/115/EG) wäre deshalb ein separater Paragraph zur freiwilligen Rückkehr im deutschen Aufenthaltsgesetz sinnvoll (Graff & Schneider, 2017, S. 39). Um föderale und kommunale Praktiken der Aufenthaltsbeendigung zu vereinheitlichen und damit Ungleichbehandlungen zu verringern, sollte er insbesondere das Recht auf Rückkehrberatung für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer festlegen. Die Freiwilligkeit der Beratung muss dabei weiterhin gewährleistet werden. Rückkehrberatung darf nicht als Teil einer aufenthaltsrechtlichen Mitwirkungspflicht obligatorisch sein.

Geregelt werden sollte auch die Möglichkeit einer Verlängerung der Ausreisefrist (§ 59 Abs. 1 AufenthG), wenn eine laufende Rückkehrberatung nachgewiesen werden kann. In der Praxis wird eine solche Verlängerung häufig praktiziert, eine gesetzliche Regelung könnte aber zu mehr Rechtssicherheit führen. In Ausländerbehörden fehlt außerdem häufig das

Verständnis dafür, dass eine Beratung bei einer nicht-staatlichen Rückkehrberatungsstelle viel Zeit in Anspruch nimmt. Eine rechtliche Regelung könnte helfen, dies besser zu akzeptieren.

## Rückkehr frühzeitig und ohne Druck thematisieren

Zur Erhöhung der Zahlen der freiwilligen Ausreise werden bundesweit Maßnahmen implementiert, die eine möglichst frühe Rückkehrinformation und teilweise -beratung noch im Asylverfahren zum Ziel haben. Das BAMF hat nach Durchführung einiger Pilotprojekte 2017 den Zeitpunkt der Asylantragsstellung als geeignetsten Moment der Rückkehrinformation identifiziert. Einrichtungen wie Transitzentren oder die im Koalitionsvertrag anvisierten „Anker-Zentren“ bezwecken, insbesondere Menschen mit sogenannter „geringer Bleibeperspektive“ von der Asylantragsstellung bis zur potenziellen Ausreise in einer Einrichtung zu belassen, um besser auf deren Ausreiseentscheidung hinwirken zu können.

### Handlungsempfehlung: Information und Beratung zum richtigen Zeitpunkt anbieten

Um eine Rückkehr für die Betroffenen sinnvoll zu gestalten, muss ihnen ausreichend Zeit zur Informationsbeschaffung, Planung und Entscheidungsfindung zur Verfügung stehen. Frühe Rückkehrinformationen sind prinzipiell zu begrüßen und sollten im Rahmen der Asylverfahrensberatung der freien Träger thematisiert werden - nicht aber vom BAMF oder einer Ausländerbehörde. Missverständliche Signale, die andeuten, dass ein Schutzgesuch vermeintlich erfolglos ist, müssen vermieden werden. Eine frühe Rückkehrinformation, die institutionell von der Stelle getrennt ist, die über das Schutzgesuch entscheidet, erhöht auch die Glaubwürdigkeit des Angebots. Die Evaluation des Pilotprojekts „Rückkehrinformation und -beratung in den Ankunftscentren“, die vom BAMF 2017 durchgeführt wurde, kann in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte bieten. Sie sollte veröffentlicht und die Ergebnisse im Dialog mit den Asylverfahrensberatungen kritisch analysiert werden.

Wenn nicht von Asylbewerberinnen und -bewerbern anders gewünscht, sollte eine intensive Rückkehrberatung (im Gegensatz zu einer reinen Information über Förderangebote) erst nach dem Asylentscheid erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass auch Menschen mit sogenannter „geringer Bleibeperspektive“, die nach dem Verfahren nicht dezentral, sondern in Transit- oder Ausreisezentren untergebracht werden, Zugang zu einer nicht-staatlichen Rückkehrberatung erhalten, die sich eher mit komplexen Fällen auseinandersetzt als die (zentrale) Ausländerbehörde in der Unterkunft.

Es ist kritisch zu beurteilen, dass im Rahmen des Bundesprogramms „StarthilfePlus“ die höchste Fördersumme nur dann ausbezahlt wird, wenn durch eine verbindliche Verzichtserklärung ein Asylantrag entweder zurückgezogen oder erst gar nicht gestellt und auf Rechtsmittel verzichtet wird. So besteht der Verdacht, dass Asylbewerberinnen und -bewerbern die Entscheidung für ein vollständiges Verfahren regelrecht „abgekauft“ wird.

## **Die Unabhängigkeit der Rückkehrberatung muss gewährleistet sein**

Personen wie Geflüchtete, Migrantinnen und Migranten, die sich in einem neuen Land unter ungewohnten Bedingungen und oftmals prekären Umständen aufhalten, bedürfen einer besonderen Fürsorge des Staates im Sinne des Flüchtlings- und Migrationsschutzes. Das doppelte Mandat der Sozialen Arbeit, einerseits Individuen und Gruppen in ihrer Lebensgestaltung und der Erfüllung ihrer Bedürfnisse zu unterstützen und andererseits einen gesellschaftlichen und sozialpolitischen Auftrag zu erfüllen, kann bei der Ausgestaltung der Rückkehrberatung gewinnbringend genutzt werden. Damit einher geht das Ziel der freien Träger der Wohlfahrtspflege einer unabhängigen und ergebnisoffenen Rückkehrberatung, die umfassende Informationen für eine Rückkehrentscheidung in den aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen bereitstellt. Diese sind, namentlich bei Ausreisepflichtigen, sehr eng. Eine Beratung insbesondere dieser Zielgruppe setzt Erfahrung und eine entsprechende Qualifikation voraus.

Wenn verstärkt Ausländerbehörden in der Rückkehrberatung aktiv werden, geschieht dies nur teilweise von eigens zu diesem Zweck geschaffenen Stellen. Häufig ist sie vielmehr in den ordnungsrechtlichen Regelbetrieb integriert und meist nicht mehr als eine „Formularhilfe“ für das Bund-Länder-Rückkehrprogramm REAG/GARP. Eine zeitintensive Beratung findet in den seltensten Fällen statt.

**Handlungsempfehlung: Rückkehrberatung durch Träger der freien Wohlfahrtspflege durchführen**  
Rückkehrberatung setzt ein Vertrauensverhältnis zwischen Beratendem und Klientel voraus. Der Schwerpunkt der Ausländerbehörden auf dem ordnungsrechtlichen Vollzug des Aufenthaltsrechts erschwert ein solches Vertrauensverhältnis. Deshalb sollte die Rückkehrberatung durch nicht-staatliche Akteure, namentlich Träger der freien Wohlfahrtspflege oder in Einzelfällen Sozialbehörden, durchgeführt werden. Eine umfassende, auf den Einzelfall ausgerichtete Rückkehrberatung schafft mehr Akzeptanz für die Rückkehr, auch bei Ausreisepflichtigen.

Da ein Ablehnungsbescheid nicht zwangsläufig die rechtliche oder faktische Pflicht beinhaltet, das Land umgehend zu verlassen, sollte ein Ausloten der Bleibeperspektive Teil der Rückkehrberatung sein. Dies gilt insbesondere bei besonders schutzbedürftigen Personen (z. B. unbegleiteten minderjährigen oder traumatisierten Flüchtlingen). Gegebenenfalls muss über Rechtsmittel und -wege zur Aufenthaltssicherung informiert werden. Wenn von den Betroffenen gewünscht, sollte auf weitere spezifische soziale Dienste verwiesen werden. Die Umsetzung eines solchen Angebots bedarf ausreichend Zeit. Die mit zahlreichen anderen Aufgaben betrauten Ausländerbehörden können eine solche Beratung kaum leisten.

Das veranschaulicht, dass die Rollenverteilung zwischen den Ausländerbehörden und den nicht-staatlichen Beratungsstellen klar geregelt sein sollte. Dort, wo professionelle Rückkehrberatungsstellen der Wohlfahrtspflege bestehen, könnten sich Ausländerbehörden darauf konzentrieren, Rückkehrinformation bereitzustellen, aber zur spezifischen Beratung insbesondere bei Härtefällen an die freien Träger zu verweisen.

Insbesondere das Beratungspersonal in Ausländerbehörden ist häufig unzureichend informiert über die genauen, herkunftslandabhängigen Fördermöglichkeiten. Damit besteht die Gefahr, dass für Rückkehrende nicht die Förderung beantragt wird, die möglich wäre. Es bedarf deshalb einer Qualitätsstandards und Kontrollmechanismen umfassenden einheitlichen Genehmigungspraxis, welche Personen Rückkehrberatung anbieten dürfen. So sollten z. B. Länder- und Rechtskenntnisse, Sachkunde zu Förderprogrammen, nachgewiesene Beratungserfahrung sowie regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen verpflichtend sein. Ein Angebot sind die speziell für Ausländerbehörden ausgerichteten Fortbildungen des Netzwerks „Integplan“ ([www.integplan.de](http://www.integplan.de)). Sie sind kostenlos, die Kommunen müssen lediglich Fahrtkosten übernehmen. Auch überregionale Programme sollten ausgebaut und besser vernetzt werden. Alle Beratungsstellen – ob staatlich oder nicht-staatlich – sollten in der Lage sein, sich stets umfangreich und aktuell über Änderungen der Rückkehrprogramme zu informieren.

### **Eine „erfolgreiche“ Rückkehr betrifft Aufenthalts- und Herkunftsländer**

Die Qualität der Rückkehrberatung kann nicht an Ausreisezahlen festgemacht werden. Rückkehr muss als Prozess gefasst und transnational begleitet werden. Um einen solchen Rückkehrprozess für die Akteure erfolgreich zu gestalten, sind (Förder-)Programme zunehmend mit Blick auf Herkunftsländer und Reintegrationsprozesse konzipiert. Im Rahmen des kohärenten Ansatzes der Bundesregierung findet dabei eine Vernetzung von Innen- und Entwicklungspolitik statt: In dem Programm „Perspektive Heimat“, mit dem das BMZ die GIZ beauftragt hat, werden „Reintegrations-Scouts“ in Beratungsstellen in Deutschland eingesetzt. Eine weitere Programmkomponente sind Migrationsberatungszentren, die in ausgewählten Herkunftsländern und, wo eine solche vorhanden ist, in Kooperation mit der lokalen Arbeitsverwaltung zu Beschäftigungsmöglichkeiten beraten sollen.

### **Handlungsempfehlungen: Rückkehr als Prozess transnational begleiten**

Rückkehrberatung und Förderprogramme sollten noch stärker mit Blick auf die Herkunftsländer gestaltet werden. Die deutsche Politik sollte deshalb die intensive Nachbetreuung sowie transnationale Unterstützungsketten zwischen Aufenthalts- und Herkunftsländern im Rückkehrprozess ausbauen. Zu einer erfolgreichen Rückkehr gehört neben einer Beratung durch spezialisierte Akteure auch eine ausreichende finanzielle Förderung des Rückkehrprojekts.

Deshalb sollten alle Bundesländern Mittel bereitstellen, die über die Fördermöglichkeiten des Bund-Länder-Programms REAG/GARP hinausgehen. Zwar sollten Landesmittel weiterhin aus dem EU-Fördertopf des Asyl- Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) ergänzt werden. Die starke Projektabhängigkeit des AMIF erschwert den Beratungsstellen jedoch eine langfristige Planung, weshalb die Landeshaushalte auch föderale Rückkehrprogramme in größerem Umfang berücksichtigen sollten. Zur Stärkung der Nachhaltigkeit der Rückkehrberatung sollte diese auch durch Bundesmittel gefördert werden. Da die Mittel zur Rückkehrförderung im AMIF außerdem begrenzt sind, sollte zu Gunsten anderer Reintegrationsprojekte das REAG/GARP Programm nicht anteilig durch den AMIF finanziert werden, wie seit 2010 der Fall. REAG/GARP sollte wieder vollständig durch Bund und Länder gedeckt werden.

Existenzgründungen im Rahmen von Reintegrationsprogrammen sind eine sinnvolle Fördermöglichkeit. Häufig wird diese Förderung aber durch eine bürokratisch zu komplizierte Dokumentationspflicht der Belege über die Ausgaben erschwert, die sich in den meisten Herkunftsländern kaum einhalten lässt. Sie sollte aus pragmatischen Gründen gelockert werden, um Existenzgründungen zu vereinfachen.

Der Einstieg der Entwicklungszusammenarbeit in die deutsche Rückkehrpolitik ist zu begrüßen. Langjährige Beratungsstellen und Netzwerke der freien Träger der Wohlfahrtspflege können viel Erfahrung und Kontakte in die Herkunftsländer zur Verfügung stellen; auch

die umfangreiche Datenbank von „IntegPlan“ sollte allen Beratungsstellen offenstehen. Eine bessere Vernetzung verschiedener Reintegrationsprogramme kann außerdem Doppelstrukturen vorbeugen und Synergieeffekte schaffen, etwa mit Blick auf das EU-Programm „European Reintegration Network“ (ERIN) und das Projekt „Perspektive Heimat“ der GIZ. Informationen über die Angebote der Migrationsberatungscentren in den Herkunftsländern sollten allen Rückkehrenden zur Verfügung gestellt werden. Das gilt auch für Abgeschobene, die aber, weil sie meist keine Beratungsstelle in Deutschland aufgesucht haben, nur schwer an diese Information kommen. Reintegration wird erschwert, wenn die Rückkehr in Herkunftsgesellschaften mit Versagen gleichgesetzt wird und für die Betroffenen mit Scham behaftet ist. Eine Aufgabe der Entwicklungszusammenarbeit könnte es sein, Herkunftsgesellschaften und insbesondere die Familien von Rückkehrenden für das Thema zu sensibilisieren. Die GIZ könnte prüfen, ob die Umsetzung dieser Aufgabe im Rahmen der Migrationsberatungscentren möglich ist und anstreben, mit lokalen Akteuren zu kooperieren. Eine externe Evaluation der Migrationsberatungscentren sollte bald stattfinden, um ihren Erfolg neutral zu beurteilen und das Vertrauen in die Programme zu fördern.

## Rückkehr und Mobilität

Rückkehr kann zwar mit der Absicht verbunden sein, sich dauerhaft im Herkunftsland niederzulassen, muss jedoch nicht zwangsläufig endgültig sein. Unter einem transnationalen Ansatz betrachtet ist Rückkehr somit nicht mehr der Endpunkt der Migration, sondern ein fortlaufender Prozess und Teil eines zirkulären Systems sozialer und wirtschaftlicher Beziehungen.

### **Handlungsempfehlung: Rückkehr nicht als Endstation begreifen, sondern zirkuläre Mobilitätsprozesse ermöglichen**

Die Beratung sollte Rückkehr nicht als endgültig verstehen, sondern Offenheit für flexible Zukunftsplanung samt einer erneuten Re-Migration und eines zirkulären Migrationsprozesses als Option beinhalten.

Eine bedarfsgerechte Rückkehrplanung muss am individuellen Zukunftswunsch der Akteure und ihren Lebenswelten anknüpfen. Rückkehr könnte als Option für die Betroffenen wesentlicher attraktiver werden, wenn sie diese nicht mehr als Rückschritt und als Sackgasse empfinden.

Die finanzielle Förderung der Rückkehr sollte daher nicht die Bedingung der Sesshaftigkeit im Herkunftsland nach der Rückkehr bedeuten. Aktuell wird im Programm StarthilfePlus die zweite Rate (400 oder 600 Euro) erst sechs bis acht Monate nach der Ankunft im Herkunftsland ausgezahlt, meist in bar zur Abholung an nur einem Ort im Land. Hier bedarf es einer Flexibilisierung, um transnationale Mobilität nicht zu beschneiden. Dass für eine Förderung durch REAG/GARP und StarthilfePlus den Rückkehrenden die Zusage abverlangt wird, Deutschland „dauerhaft“ zu verlassen, ist im Sinne dieser Mobilität ebenfalls kritisch zu beurteilen.

Erleichternd für eine Rückkehrentscheidung wären im Rahmen der Beratung in Deutschland organisierte unverbindliche Besuche im Herkunftsland, um die Rückkehr adäquat abzuwägen und/oder vorzubereiten. In den Ländern, in denen das Programm „Perspektive Heimat“ umgesetzt wird, könnten solche „Go-and-See-Besuche“ (UNHCR) erprobt werden, die Migrationsberatungscentren betreuen. Darüber hinaus sollten die Zentren ihren Auftrag ernst nehmen, nicht nur durch das Aufzeigen von Perspektiven im Land „irreguläre“ Migration zu unterbinden, sondern auch zu legalen Einwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland zu beraten. Auch Rückkehrende können davon profitieren. Die Beratung über Wege zur Wiedereinreise nach Deutschland, etwa zu Ausbildungs- oder Studienzwecken, könnte in das Beratungsportfolio der Zentren aufgenommen werden. Dies würde weitere Mobilitätsoptionen nach der Rückkehr eröffnen.

## WEITERFÜHRENDE LITERATUR

- Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege. (2006). *Positionspapier zu Bedingungen von freiwilliger Rückkehr von Flüchtlingen*. Berlin: BAGFW. Verfügbar unter <https://bit.ly/2sT6qFx>
- Bund-Länder-Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement. (2015). *Arbeitsgemeinschaft Freiwillige Rückkehr. Leitlinien für eine bundesweite Rückkehrberatung*. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Verfügbar unter <https://bit.ly/2sL2cAH>
- Deutscher Caritasverband e. V. (2017, September). *Fluchtpunkte intern. Leitlinien für die Rückkehrberatung von Flüchtlingen und Geduldeten*. Freiburg: Deutscher Caritasverband e.V. Verfügbar unter <https://bit.ly/2sJGD3j>
- Dünnwald, S.; Keßler, S.; Asboe, K. (2017) *Rückkehrberatung für Flüchtlinge. Thesenpapier für die Bundesarbeitsgemeinschaft Pro Asyl*. Verfügbar unter <https://bit.ly/2LDaLEu>
- Graff, A.-L., & Schneider, J. (2017). *Rückkehrpolitik in Deutschland. Wege zur Stärkung der geförderten Ausreise* (Studie des SVR-Forschungsbereichs 2017-1). Berlin: Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH. Verfügbar unter <https://bit.ly/2xY9Ywe>
- Hoffmeyer-Zlotnik, P. (2017). *Rückkehrpolitik in Deutschland im Kontext europarechtlicher Vorschriften. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk EMN* (Working Paper 77). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Europäisches Migrationsnetzwerk. Verfügbar unter <https://bit.ly/2xTYbPy>
- Leinenbach, M. (2017). *Kann Soziale Arbeit im Rahmen von Abschiebungen stattfinden?* (Positionspapier des Bundesvorsitzenden des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e.V. - DBSH). Verfügbar unter <https://bit.ly/2JivlGr>

BICC Policy Brief 7/2018 entstand im Kontext des vom Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) der Universität Osnabrück sowie dem Bonner Friedens- und Konfliktforschungsinstitut BICC durchgeführten Verbundprojekt „Flucht: Forschung und Transfer“, das vom Bundesforschungsministerium gefördert wird.



bicc \  
Internationales Konversionszentrum Bonn  
Bonn International Center for Conversion GmbH

Pfarrer-Byns-Straße 1, 53121 Bonn, Germany  
+49 (0)228 911 96-0, Fax -22, bicc@bicc.de

www.bicc.de  
www.facebook.com/bicc.de



---

Wissenschaftlicher Direktor  
Prof. Dr. Conrad Schetter

Kaufmännischer Geschäftsführer  
Michael Dedek

AUTOREN

**Valentin Feneberg**

Institut für Sozialwissenschaften, Humboldt-Universität zu Berlin

**Dr. Claudia Olivier-Mensah**

Postdoktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Institut für Erziehungswissenschaft, Arbeitsgruppe Sozialpädagogik und am Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. (ISS), Themenbereich „Armut und Migration“

LEKTORAT

Susanne Heinke

EDITORIAL DESIGN

Diesseits - Kommunikationsdesign, Düsseldorf

VERÖFFENTLICHUNG

18. Juni 2018



MITGLIED Johannes-Rau-  
DER Forschungsgemeinschaft



Except where otherwise noted, this work is licensed under:  
cf. [creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/)